Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 30.

(Nr. 4261.) Gesetz, das Verfahren bei Theilungen und bei gerichtlichen Verkäufen von Immobilien im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln betreffend. Vom 18. April 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Rheinprovinz und unter Zustimmung der Kammern, für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, was folgt:

Erster Titel.

Bestimmungen, betreffend das gerichtliche Theilungsverfahren.

Artikel 1.

In dem Urtheil, durch welches der Theilungsklage Statt gegeben wird, sind die Quoten, nach welchen getheilt werden soll, zu bestimmen. In demselben Urtheil hat das Gericht geeigneten Falles in Gemäßheit des Artikels 823. des Civilgesetzbuchs einen Richter zum Kommissar zu ernennen, und einen Notar mit den Geschäften des Theilungsverfahrens zu beauftragen.

Wenn im Lauf des Verfahrens der Kommissar oder der Notar ersetzt werden muß, so wird auf Bittschrift durch Verfügung des Vorsitzenden, welche dem Einspruch und der Berufung nicht unterworfen ist, ein anderer Richter oder Notar ernannt.

Artikel 2.

In demselben Urtheil ist ferner zu verordnen, daß die Immobilien in Natur getheilt oder im Falle der Untheilbarkeit verkauft werden sollen.

Zu-

Ausgegeben zu Berlin den 10. August 1855.

Zugleich wird die Erstattung eines Gutachtens über die Theilbarkeit, die Schätzung und die Bildung der Theile in Gemäßheit des Artikels 824. des Civilgesetzbuchs verfügt.

Das Gericht ist jedoch auch ermächtigt, wenn genügende Grundlagen dazu vorliegen, ohne vorheriges Gutachten die Untheilbarkeit festzustellen und den Verkauf zu verordnen. Es hat alsdann zugleich nach dem Kataster, nach Eigenthumsurkunden, Pachtverträgen oder sonstigen glaubhaften Dokumenten die Schätzung zu bewirken, oder wenn die zur Schätzung erforderlichen Grundlagen nicht vorhanden sind, hierüber die Erstattung eines Gutachtens zu verordnen.

In allen Fällen, in welchen das Gericht die Erstattung eines Gutachtens verfügt, hat es damit einen oder drei Sachverständige zu beauftragen.

Artikel 3.

Bei der Ernennung der Sachverständigen, deren Vereidung und dem von denselben abzugebenden Gutachten wird nach den in dem Titel der Civilprozeßordnung: „Von dem Gutachten der Sachverständigen" vorgeschriebenen Formen verfahren.

Das Gutachten muß die Gründe, auf welchen es beruht, und die Grundlagen der Schätzung summarisch angeben. Eine ins Einzelne gehende Beschreibung der Theilungsgegenstände ist nur aufzunehmen, insoweit dieselbe zum Zweck der Begründung nothwendig ist.

Die betreibende Partei hat die Bestätigung des Gutachtens mittelst eines den Antrag enthaltenden einfachen Akts von Anwalt zu Anwalt nachzusuchen.

Artikel 4.

Findet der Verkauf Statt, so wird derselbe durch öffentliche Versteigerung vor dem, gemäß Art. 1. bezeichneten, mit den Geschäften des Theilungsverfahrens beauftragten Notar bewirkt.

Im Falle es jedoch als angemessen erscheint, kann das Gericht durch das Urtheil, in welchem der Verkauf ohne Gutachten von Sachverständigen verordnet wird, oder durch das Urtheil, in welchem das Gutachten der Sachverständigen bestätigt wird, einen anderen Notar mit dem Verkauf sämmtlicher oder einzelner Grundstücke beauftragen, und wenn die Grundstücke sämmtlich oder zum Theil in anderen Landgerichtsbezirken gelegen sind, einen Notar in jedem dieser Bezirke zum Zwecke des Verkaufs ernennen oder den Landgerichts-Präsidenten eines jeden Bezirks um die Ernennung ersuchen.

Das Heft der Verkaufbedingungen wird bei dem mit dem Verkauf beauftragten Notar hinterlegt und Abschrift desselben den Anwalten der Mitversteigerer binnen acht Tagen nach der Hinterlegung durch einfachen Anwaltsakt zugestellt. Jedem Anwalt wird nur Eine Abschrift zugestellt, wenn er auch mehrere Parteien vertritt.

Das

Das Heft der Verkaufbedingungen muß den Vorschriften des Artikels 36. im III. Titel entsprechen und außerdem die Namen, die Wohnorte und die Gewerbe der betreibenden Partei und der Mitversteigerer, sowie die Namen ihrer Anwalte, enthalten.

Artikel 5.

Erheben sich Streitigkeiten über die Verkaufbedingungen, so werden dieselben ohne Bittschrift auf einen den Antrag enthaltenden einfachen Akt von Anwalt zu Anwalt in der Audienz erledigt. Wenn jedoch die Zustellung des Antrags nicht früher als vierzehn Tage vor dem Verkauftermin erfolgt, so ist der Einspruch gegen die Verkaufbedingungen ohne Wirkung. Der Einspruch kann aber wieder aufgenommen werden, im Falle die Versteigerung im Termine nicht stattfindet, oder bei derselben der Zuschlag nicht ertheilt wird.

Der vorstehenden Bestimmung ungeachtet ist der Einspruch in allen Fällen als rechtzeitig erfolgt zu betrachten, in welchen er innerhalb der nächsten acht Tage nach Zustellung des Hefts der Verkaufbedingungen durch Akt von Anwalt zu Anwalt erhoben ist.

Gegen das Urtheil, welches auf Streitigkeiten über die Verkaufbedingungen ergeht, ist Einspruch nicht zulässig. Die Berufung muß innerhalb vierzehn Tagen nach der Zustellung an den Anwalt, oder wenn ein Anwalt nicht bestellt ist, nach der Zustellung an die Partei eingelegt werden. Diese Frist wird nicht wegen Entfernung verlängert. Jedem Anwalt wird nur Eine Abschrift des Urtheils, sowohl in erster als in zweiter Instanz zugestellt, wenn er auch mehrere Parteien vertritt. Die Zustellung der Berufung kann im Wohnsitz des Anwalts geschehen. Der Artikel 449. der Civilprozeßordnung findet keine Anwendung.

Artikel 6.

In Betreff des Verkaufs und der Folgen desselben kommen die Artikel 36. bis 67. einschließlich, mit Ausnahme der Artikel 50. und 51. im III. Titel zur Anwendung.

Wenn bei der Versteigerung nicht mindestens der Schätzungspreis geboten wird, so findet der Zuschlag nicht Statt. Es kann auf einfachen, den Antrag enthaltenden Anwaltsakt verordnet werden, daß eine neue Versteigerung sofort oder nach Ablauf einer bestimmten Frist erfolge und daß der Zuschlag zu einem bestimmten geringeren Schätzungspreise, oder daß derselbe zu jedem Preise ertheilt werde. Einer solchen Verfügung bedarf es nicht, und es wird ohne dieselbe eine neue Versteigerung angekündigt und abgehalten, wenn eine großjährige und in der freien Verfügung über ihr Vermögen nicht beschränkte Partei das Verlangen einer neuen Versteigerung bei dem Notar zu Protokoll erklärt; — in diesem Falle wird der Zuschlag bei der neuen Versteigerung zu jedem Preise ertheilt.

Bei der neuen Versteigerung wird wie bei der ersten verfahren. Wenn die-

dieselbe jedoch innerhalb sechs Monaten nach der ersten stattfindet, so bedarf es nur einer einmaligen Anheftung und Einrückung in das öffentliche Blatt, welche der Versteigerung höchstens sechs Wochen und mindestens vierzehn Tage vorhergehen muß.

Artikel 7.

Die Aufstellung der Masse, sowie der Berechnungen und Ansprüche der Betheiligten und die Bildung der Loose und Herausgaben (Art. 976. der Civilprozeßordnung) geschieht vor dem, gemäß Artikel 1. bezeichneten Notar. Der Betreibende läßt die Mitbetheiligten durch Akt von Anwalt zu Anwalt auffordern, zu diesem Zwecke vor dem Notar zu erscheinen; eine Verweisung der Parteien vor denselben durch den Kommissar findet nicht Statt.

Artikel 8.

Erheben sich vor dem Notar Streitigkeiten (Art. 977. der Civilprozeßordnung), so müssen in das zu errichtende Protokoll, so weit es thunlich ist, alle Streitpunkte aufgenommen werden. Die Partei, welche nachträglich Streitigkeiten erhebt, kann deshalb in einen Theil der Kosten verurtheilt werden. Nachdem das Protokoll auf dem Sekretariat hinterlegt ist, bringt der Betreibende die Sache durch einfachen Akt von Anwalt zu Anwalt zur Audienz; eine Verweisung der Parteien zu derselben durch den Kommissar findet nicht Statt.

Artikel 9.

Die Ziehung der Loose (Art. 975. und 982. der Civilprozeßordnung) geschieht in allen Fällen vor dem Notar.

Artikel 10.

Für Vorladungen der Parteien, welche im Laufe eines eingeleiteten Theilungsprozesses in erster oder zweiter Instanz erfolgen und bei welchen die gesetzliche Erscheinungsfrist beobachtet werden muß, wird diese Frist auf die Dauer eines Monats herabgesetzt, wenn sie nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung von längerer Dauer sein würde. Dies findet keine Anwendung auf diejenige Vorladung, durch welche eine Partei zum ersten Male oder gemäß einem auf die erste Ladung erfolgten Kontumazial-Verbindungsurtheil wiederholt zu dem Theilungsprozesse geladen wird.

Für alle Vorladungen zu einem Theilungsprozeß kann die Erscheinungsfrist durch Verfügung des Präsidenten in geeigneter Weise abgekürzt werden, wenn es nach den Umständen des Falles angemessen erscheint.

Artikel 11.

Die vorstehenden Artikel 1. bis 7. treten an die Stelle der Artikel 969.

bis

bis 974. der Civilprozeßordnung; durch die Artikel 7. bis 10. werden die Artikel 975. bis 977. einschließlich und 982., sowie die Artikel 73. 456. und 1033. der Civilprozeßordnung insoweit abgeändert, als sie entgegenstehende Bestimmungen enthalten.

Im Uebrigen bleiben die Vorschriften des Titels der Civilprozeßordnung: „Von Theilungen" in Kraft.

Zweiter Titel.

Bestimmungen, betreffend das außergerichtliche Theilungsverfahren.

Artikel 12.

Eine außergerichtliche Theilung kann auf jede Weise geschehen, wenn alle Miteigenthümer oder Miterben großjährig, zu veräußern fähig und anwesend oder gehörig vertreten sind.

Artikel 13.

Im Falle Minderjährige als Miteigenthümer oder Miterben betheiligt sind, kann eine außergerichtliche Theilung rechtsgültig und mit derselben Wirkung, als wenn alle Betheiligten großjährig und zu veräußern fähig wären, erfolgen, sofern:

1) eine notarielle Urkunde über die Theilung errichtet,
2) dieselbe von dem betreffenden Familienrath genehmigt,
3) der Beschluß des Familienraths von dem Landgericht bestätigt wird.

Bei der Theilung müssen allemal Loose gebildet werden, wenn andere Gegenstände als Geld oder vertretbare Sachen von gleicher Beschaffenheit in Natur zu theilen sind, und die Ziehung der Loose muß vor einem Notar ausgeführt und durch denselben beurkundet werden.

Jede außergerichtliche Theilung, bei welcher die in diesem Artikel vorgeschriebenen Formen nicht beobachtet sind, ist für alle Betheiligten von Rechtswegen nur als eine provisorische zu betrachten.

In der Urkunde über die Theilung kann jedoch auch vereinbart werden, daß die Theilung ohne alle Wirkung sein solle, wenn die Bestätigung des Landgerichts nicht erfolge.

Artikel 14.

Die Urkunde über die Theilung (Art. 13. Nr. 1.) muß die zu theilende Masse mit Rücksicht auf das Inventar oder auf ein Verzeichniß der ein-

einzelnen Vermögensstücke aufstellen, die Vorwegnahme, das Rückbringen und die Forderungen und Schulden an die Gemeinschaft in Betreff jedes Betheiligten angeben und die vollständige Auseinandersetzung der Betheiligten enthalten.

Nur in solchen Fällen, in welchen dies aus besonderen Gründen nothwendig oder nützlich ist, dürfen einzelne Gegenstände von der Theilung ausgenommen und in Gemeinschaft belassen werden.

Wenn die Masse zunächst in Haupttheile oder nach Stämmen getheilt werden muß und diese im Einzelnen auf mehrere Personen in Gemeinschaft fallen, so ist es zulässig, die Theilung in jene Haupttheile oder nach jenen Stämmen zu bewirken und in Betreff der Letzteren die weitere Theilung und Auseinandersetzung zwischen den dabei Betheiligten vorzubehalten.

Artikel 15.

Die Theilung in Natur muß erfolgen, wenn dieselbe füglich geschehen kann. Doch ist die Zertheilung der einzelnen Grundstücke zu vermeiden, wenn die Gesammtheit der Grundstücke sich füglich theilen läßt.

Im Falle das für einen Minderjährigen gezogene Loos Grundstücke enthält, deren Besitz für denselben aus besonderen Gründen unvortheilhaft ist, darf bei der Theilung ein Tausch gegen Grundstücke von gleichem Schätzungswerth aus den Loosen von Mitbetheiligten vorgenommen werden; daß dies geschehen, muß in der Theilungsurkunde angegeben werden. Der Tausch hat die Wirkung, als wenn die Grundstücke ursprünglich in den Loosen, in welche sie eingetauscht sind, enthalten gewesen wären.

Vergleiche bei der Theilung sind statthaft. Eines Gutachtens dreier Rechtsgelehrten (Art. 467. des Civilgesetzbuchs) bedarf es dabei nicht.

Artikel 16.

Die Genehmigung des Familienraths und die Bestätigung des Landgerichts (Art. 13. Nr. 2. und 3.) dürfen nur erfolgen, wenn es für die Minderjährigen nothwendig oder offenbar nützlich ist, daß die Theilung stattfinde, und wenn bei der Theilung die den Minderjährigen als Betheiligten zustehenden Rechte gewahrt sind und den Vorschriften der beiden vorhergehenden Artikel nicht zuwider gehandelt ist.

Die offenbare Nützlichkeit kann insbesondere dann angenommen werden, wenn aus den Verhältnissen dargethan wird, daß eine Klage auf gerichtliche Theilung von Seiten eines Betheiligten oder von Seiten eines Gläubigers desselben bevorsteht und die dadurch erwachsenden Kosten zu dem Gegenstande der Theilung nicht in angemessenem Verhältniß stehen würden.

Artikel 17.

Die Bestätigung (Art. 13. Nr. 3.) ist bei der Rathskammer desjenigen Land-

Landgerichts, welches in den Angelegenheiten der betreffenden Vormundschaft zuständig ist, durch eine für den Vormund oder für den emanzipirten Minderjährigen und seinen Kurator eingereichte Bittschrift nachzusuchen, welche die erforderlichen thatsächlichen Darlegungen enthalten und mit den nöthigen Beweismitteln begleitet sein muß. Der Beschluß wird nach schriftlichem Antrag der Staatsanwaltschaft und auf den Vortrag eines von dem Vorsitzenden ernannten Berichterstatters gefaßt.

Artikel 18.

Bei dem Beschlusse über die Bestätigung kann das Landgericht über die in dem Theilungsakt angenommene Theilbarkeit, Schätzung und Loosebildung ohne vorheriges Gutachten von Sachverständigen befinden, wenn genügende Grundlagen dazu vorliegen. Im entgegengesetzten Falle wird die Erstattung eines Gutachtens durch einen oder drei Sachverständige verfügt.

Die Vereidung der Letzteren geschieht vor dem Friedensrichter des Bezirks, in welchem die Gegenstände liegen, oder wenn sie in verschiedenen Bezirken gelegen sind, vor einem durch den Beschluß dazu beauftragten oder ersuchten Richter. Das Gutachten wird bei dem Gerichte, bei welchem die Vereidung geschehen ist, hinterlegt.

Artikel 19.

Die Theilung erlangt volle rechtliche Wirksamkeit, sobald die Bestätigung des Landgerichts für den Minderjährigen, oder wenn mehrere Minderjährige betheiligt sind, für sämmtliche Minderjährige durch den Vormund oder durch den emanzipirten Minderjährigen und dessen Kurator bei dem Notar, bei dessen Urkunden der Theilungsakt beruht, hinterlegt ist. Die Wirksamkeit wird auf den Zeitpunkt zurückbezogen, in welchem die Theilungsurkunde errichtet ist.

Ist die Hinterlegung der Bestätigung für alle Minderjährigen nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit dem Tage der Errichtung der Theilungsurkunde erfolgt, so erlangt die Theilung die Kraft einer definitiven Theilung nicht, und ist von Rechtswegen für alle Betheiligten nur als eine provisorische zu betrachten; die Theilung ist gänzlich unwirksam, wenn die im Schlußsatze des Artikels 13. bezeichnete Vereinbarung getroffen worden ist.

Artikel 20.

Vor Hinterlegung der Bestätigung darf der Notar weder die Theilungsurkunde, noch einen Auszug aus derselben in exekutorischer Ausfertigung oder in beglaubigter Abschrift aushändigen, ohne beim Schluß den Vermerk hinzuzufügen, daß die gesetzlich erforderliche Bestätigung noch nicht hinterlegt sei, beziehungsweise daß die Hinterlegung der gesetzlich erforderlichen Bestätigung in gültiger Weise nicht erfolgt sei.

Der Notar ist verpflichtet, jedem Betheiligten auf dessen Verlangen zu

 jeder

jeder Zeit eine Bescheinigung darüber zu ertheilen, ob und wann die Hinterlegung der Bestätigung stattgefunden hat.

Derselbe hat bei Vermeidung des Schadenersatzes und der disziplinarischen Bestrafung die Vorschriften dieses Artikels zu beobachten.

Artikel 21.

Die zur Wahrung des Privilegiums, welches den Betheiligten nach Artikel 2103. Nr. 3. des Civilgesetzbuchs zusteht, in Artikel 2109. dieses Gesetzbuchs bestimmte Frist von 60 Tagen nach Vollziehung der Theilung, beginnt erst mit dem Ablauf der Frist von sechs Monaten nach Errichtung der Theilungsurkunde.

Wenn jedoch innerhalb dieser sechs Monate der Betheiligte, welchem Grundstücke in der Theilung zugefallen sind, denjenigen, welcher das Privilegium auf dieselben geltend zu machen hat, durch Akt eines Gerichtsvollziehers von der endgültigen Hinterlegung der Bestätigung in Kenntniß setzt, so beginnt für den Letzteren die Frist zur Wahrung seines Privilegiums mit Ablauf des Tags dieser Zustellung.

Artikel 22.

Wenn in dem durch Artikel 13. bezeichneten Falle vor der Theilung der Verkauf von gemeinschaftlichen Immobilien erforderlich ist, so kann derselbe rechtsgültig und mit derselben Wirkung, als wenn alle Betheiligten großjährig und zu veräußern fähig wären, erfolgen, insofern:

1) eine Vereinbarung der Betheiligten darüber, daß der Verkauf stattfinden solle, über die Schätzung und über die Verkaufbedingungen notariell beurkundet,
2) dieselbe von dem betreffenden Familienrath genehmigt,
3) der Beschluß des Familienraths von dem Landgericht bestätigt, und
4) der Verkauf in öffentlicher Versteigerung vor Notar ausgeführt wird.

Artikel 23.

Die Vereinbarung über den Verkauf und die Genehmigung und Bestätigung derselben findet nur Statt:

1) wenn eine für den Minderjährigen vorhandene Nothwendigkeit oder offenbare Nützlichkeit der beabsichtigten Theilung, so wie die in der Vereinbarung angenommene Untheilbarkeit dargethan ist, und die dem Minderjährigen als Betheiligten zustehenden Rechte durch den Verkauf nicht beeinträchtigt werden, oder
2) wenn und insoweit das Andringen eines Gläubigers, dessen Forderung sämmtliche Betheiligten gemeinschaftlich betrifft, oder auf den gemeinschaftlichen Grundstücken hypothekarisch haftet, den Verkauf zum Zwecke

der Tilgung der gemeinschaftlichen Schuld für den Minderjährigen nothwendig oder offenbar nützlich macht.

In der Urkunde über die Vereinbarung wegen des Verkaufs müssen sämmtliche Grundstücke der Gemeinschaft angegeben werden.

In Betreff der Bestätigung kommen die Vorschriften der Artikel 17. und 18. zur Anwendung.

Artikel 24.

Die Vereinbarung über den Verkauf erlangt volle rechtliche Wirksamkeit und gilt als Auftrag für den Notar, auf Betreiben jedes Betheiligten den Verkauf im Namen Aller zu bewirken, wenn die Bestätigung für sämmtliche Minderjährige innerhalb sechs Monaten nach Errichtung der Urkunde über die Vereinbarung bei dem Notar, bei welchem diese Urkunde beruht, hinterlegt ist.

Ist die Hinterlegung nicht innerhalb der bezeichneten Frist erfolgt, so erlangt die Vereinbarung keine Wirkung.

Artikel 25.

Der Verkauf geschieht durch den in der Vereinbarung oder im Rathskammerbeschluß bezeichneten Notar; erforderlichen Falls ist der Notar auf Bittschrift durch den Präsidenten des Landgerichts, welches für die Theilungsklage zuständig sein würde, zu bezeichnen.

Wenn die Grundstücke sämmtlich oder zum Theil in anderen Landgerichtsbezirken gelegen sind, so kann ein Notar in jedem dieser Bezirke mit dem Verkauf sämmtlicher oder einzelner Grundstücke beauftragt oder der Landgerichtspräsident eines jeden Bezirks um die Ernennung eines Notars ersucht werden.

In Betreff des Verkaufs und seiner Folgen kommen die Artikel 36. bis 67. einschließlich im III. Titel zur Anwendung.

Der im Artikel 50. vorgeschriebene Beschluß der Rathskammer kann jedoch nur auf gemeinschaftliche Bittschrift aller Betheiligten erfolgen.

Artikel 26.

Sofern in den bestätigten Verkaufbedingungen nicht über den Empfang des Kaufpreises für gemeinschaftliche Rechnung ausdrückliche Bestimmung getroffen ist, darf der Käufer den Kaufpreis bei persönlicher Verantwortlichkeit dem Minderjährigen gegenüber nicht eher auszahlen, als bis derselbe kraft der schließlichen Theilung den Betheiligten zugewiesen ist.

Dasselbe gilt für den Notar oder den Bevollmächtigten, welcher zum Empfang für gemeinschaftliche Rechnung bestellt ist, sofern in den bestätigten Verkaufbedingungen nicht über die Verwendung in gemeinschaftlichem Interesse Bestimmung getroffen ist.

Die Befugniß der Betheiligten, die Hinterlegung des Kaufpreises zu verlangen, sowie die Befugniß des andern Theils, die Hinterlegung zu bewirken, wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Artikel 27.

Wenn es dem Vormund oder dem emanzipirten Minderjährigen und seinem Kurator und den übrigen Betheiligten als dienlich erscheint, zur Vorbereitung der Theilung oder der Vereinbarung über den Verkauf oder der Genehmigung oder Bestätigung vorab ein Gutachten über die Theilbarkeit, Schätzung oder Loosebildung zu erwirken, so werden auf den gemeinschaftlichen Antrag ein oder drei Sachverständige ernannt. Die Ernennung und Vereidung derselben geschieht von dem Friedensrichter des Bezirks, in welchem die zu begutachtenden Gegenstände liegen, oder wenn sie in verschiedenen Bezirken gelegen sind, von dem Präsidenten des Landgerichts, welches für die Theilungsklage zuständig sein würde, oder von einem durch ihn beauftragten oder ersuchten Richter. Das Gutachten wird bei dem Gerichte, bei welchem die Vereidung geschehen ist, hinterlegt.

Die Rathskammer des Landgerichts ist gleichwohl befugt, ungeachtet dieses Gutachtens jede andere Aufklärung zu fordern, und die Erstattung eines neuen Gutachtens durch einen oder drei andere Sachverständige, welche sie ernennt, zu verfügen.

Artikel 28.

Die Kosten, welche für die Genehmigung des Familienraths und die Bestätigung oder für die Vorbereitung derselben erforderlich sind, fallen dem Minderjährigen allein zur Last, wenn nicht ein Anderes vereinbart ist.

Artikel 29.

Was in den vorstehenden Artikeln für den Fall der Betheiligung eines Minderjährigen bestimmt ist, gilt in gleicher Weise für den Fall der Betheiligung eines Interdizirten.

Dieselben Bestimmungen finden auch Anwendung in Fällen, in welchen ein Abwesender, eine Fallimentsmasse, ein vakanter Nachlaß, eine unter Kuratel gestellte Vermögensmasse, oder ein Schuldner, welcher gerichtlich seine Güter abgetreten hat, als Miteigenthümer oder Miterbe betheiligt ist, imgleichen hat ein Benefiziarerbe bei außergerichtlicher Theilung nach den Vorschriften der vorhergehenden Artikel zu verfahren; es bedarf jedoch in diesen Fällen der Genehmigung eines Familienraths nicht. Bei der Mitbetheiligung einer Fallimentsmasse ist der definitive Syndik befugt, die Theilung vorzunehmen, und muß die schriftliche Genehmigung des Kommissars der Bestätigung durch das Landgericht vorhergehen.

In allen obigen Fällen greift insbesondere auch in Betreff des Verkaufs und der Folgen desselben der Artikel 25. Platz.

Ar-

Artikel 30.

Die Artikel 466. 467. 838. bis 840. des Civilgesetzbuchs und der Artikel 984. der Civilprozeßordnung sind abgeändert, soweit dieses Gesetz entgegenstehende Bestimmungen enthält.

Dritter Titel.

Bestimmungen, betreffend den gerichtlichen Verkauf von Immobilien.

I. Abschnitt. Von dem Verkauf von Immobilien Minderjähriger oder denselben gleichgestellter Personen oder Vermögensmassen.

Artikel 31.

Der freiwillige Verkauf von Immobilien, welche

1) das Eigenthum eines Minderjährigen oder eines Interdizirten sind, oder
2) in einer Fallimentsmasse sich vorfinden, oder
3) zu einem vakanten Nachlaß, zu dem Vermögen eines Schuldners, welcher gerichtlich seine Güter abgetreten hat, oder zu einer unter Kuratel gestellten Vermögensmasse gehören, oder
4) aus einer unter der Rechtswohlthat des Inventars angetretenen Erbschaft mit Bewahrung jener Rechtswohlthat veräußert werden sollen, oder
5) als zum Dotalgut gehörig in den Fällen des Artikels 1558. des Civilgesetzbuchs zur Veräußerung gebracht werden,

kann nur auf Verfügung des Gerichts in öffentlicher Versteigerung vor einem durch das Gericht beauftragten Notar erfolgen.

Wenn die Immobilien ungetheiltes Miteigenthum einer der obigen Personen oder Vermögensmassen sind, so kann der Verkauf nur in dem Verfahren des Ersten oder des Zweiten Titels dieses Gesetzes bewirkt werden.

Sind jedoch sämmtliche Miteigenthümer der Immobilien Minderjährige oder Interdizirte, und haben diese Alle denselben Vormund und kein entgegengesetztes Interesse, so kommen die Bestimmungen dieses Abschnittes zur Anwendung.

Artikel 32.

In dem unter Nr. 1. des vorigen Artikels erwähnten Falle muß der Verfügung

fügung des Gerichts ein Gutachten des Familienraths vorhergehen und dem Gericht zur Bestätigung vorgelegt werden. Das Gutachten muß den Vorschriften des Artikels 457. des Civilgesetzbuchs entsprechen und die Natur und die ungefähren Schätzungspreise der Immobilien angeben.

In dem unter Nr. 2. des vorigen Artikels bezeichneten Falle muß eine durch den Kommissar des Falliments dem definitiven Syndik ertheilte schriftliche Autorisation vorhergehen.

Artikel 33.

Die Verfügung, durch welche der Verkauf verordnet wird, erfolgt durch Beschluß der Rathskammer des zuständigen Landgerichts auf Bittschrift, nach schriftlichem Antrag der Staatsanwaltschaft und auf den Vortrag eines von dem Vorsitzenden ernannten Berichterstatters.

In dem Beschlusse sind die Immobilien nebst den Schätzungspreisen, zu welchen dieselben bei der Versteigerung ausgesetzt werden sollen, und die Bedingungen des Verkaufs anzugeben.

Die Schätzung kann von dem Gericht nach dem Kataster, nach Eigenthumsurkunden, Pachtverträgen, oder sonstigen glaubhaften Dokumenten, sowie nach der in dem Gutachten des Familienraths enthaltenen Angabe festgesetzt werden. Soweit dazu genügende Grundlagen nicht vorhanden sind, ist die vorherige Erstattung eines Gutachtens von Sachverständigen zu verordnen.

Artikel 34.

Wird die Erstattung eines Gutachtens über den Schätzungspreis verordnet, so hat das Gericht einen oder drei Sachverständige zu beauftragen.

Die Vereidung derselben geschieht durch den Friedensrichter, in dessen Bezirk die Immobilien liegen, oder wenn sie in verschiedenen Bezirken gelegen sind, durch einen in dem Beschluß beauftragten oder ersuchten Richter. Das Gutachten muß die Gründe, auf welchen es beruht, und die Grundlagen der Schätzung summarisch angeben. Eine ins Einzelne gehende Beschreibung der Immobilien ist nur aufzunehmen, insoweit dieselbe zum Zweck der Begründung nothwendig ist.

Das Gutachten wird bei dem Gerichte, bei welchem die Vereidung erfolgt ist, hinterlegt.

Artikel 35.

In dem Beschlusse, durch welchen der Verkauf verfügt wird, ist ein Notar mit der Versteigerung zu beauftragen.

Wenn die Immobilien sämmtlich oder zum Theil in anderen Landgerichtsbezirken gelegen sind, so kann ein Notar in jedem dieser Bezirke mit dem Verkauf sämmtlicher oder einzelner Immobilien beauftragt oder der Landgerichts-

richtspräsident eines jeden Bezirks um die Ertheilung des Auftrags ersucht werden.

Artikel 36.

Nachdem die Verfügung des Gerichts, durch welche der Verkauf verordnet ist, nebst dem Gutachten der Sachverständigen, im Falle ein solches erstattet worden, und das Heft der Verkaufbedingungen dem Notar übergeben sind, hat derselbe Ort, Tag und Stunde der Versteigerung zu bestimmen.

Die oben bezeichneten Schriftstücke bleiben bei dem Notar hinterlegt, und können bis zur Versteigerung von Jedem eingesehen werden.

Das Heft der Verkaufbedingungen muß enthalten:

1) die Erwähnung der Verfügung des Gerichts, auf deren Grund die Versteigerung erfolgt,
2) die Erwähnung der Eigenthumstitel,
3) die Bezeichnung der zu verkaufenden Immobilien mit Angabe der Natur, des ungefähren Flächeninhalts und der Lage derselben nach Kreis und Gemeinde, sowie nach den Nummern in dem Grundsteuerkataster. Wenn das Grundstück in einem Hause besteht, so ist auch die Straße, in welcher es liegt, und die Nummer, mit welcher es bezeichnet ist, anzugeben. Bei einzelnen ländlichen Grundstücken müssen wenigstens zwei Gränznachbaren angegeben werden;
4) die Schätzungspreise, und
5) die Bedingungen des Verkaufs.

Artikel 37.

Die Versteigerung muß durch öffentliche Ankündigungen bekannt gemacht werden, in welchen:

1) die Verfügung des Gerichts, auf deren Grund die Versteigerung erfolgt,
2) Namen, Gewerbe und Wohnort der Personen, zu deren Vermögen die Immobilien gehören, sowie deren Vormünder, Kuratoren oder Vertreter,
3) die Bezeichnung der zur Versteigerung gestellten Immobilien, nach Inhalt des Hefts der Verkaufbedingungen, und deren Schätzungspreise,
4) Ort, Tag und Stunde der Versteigerung, sowie Name und Wohnung des mit derselben beauftragten Notars

angegeben sind.

Artikel 38.

Die Ankündigungen sind durch Anheftungen

1) an der Hauptthür des Gebäudes, welches versteigert werden soll,

 2) an

2) an der äußern Thür des Gemeindehauses der Gemeinde, in welcher die Immobilien liegen,
3) an der äußern Thür des Landgerichts, in dessen Bezirk die Immobilien liegen,
4) an der Hausthür der Wohnung des Notars, und an der Hausthür des Gebäudes, in welchem die Versteigerung stattfinden soll,

und zwar an jeder dieser Stellen zu zwei verschiedenen Malen zu bewirken. Die erste Anheftung muß mindestens zwei Monate, die zweite mindestens vierzehn Tage der Versteigerung vorhergehen. Zwischen den beiden Anheftungen muß ein Zeitraum von mindestens vierzehn Tagen frei bleiben.

Die Anheftungen geschehen durch einen Gerichtsvollzieher; derselbe hat zugleich auf einem Exemplar der Ankündigung zu beurkunden, daß er die Anheftungen an den im Gesetze bezeichneten Orten bewirkt habe. Diese Nachweise sind durch den Notar dem Heft der Verkaufbedingungen beizufügen.

Artikel 39.

Die Ankündigungen müssen außerdem durch zweimalige Einrückungen in den öffentlichen Anzeiger des Regierungsbezirks, in welchem die Grundstücke liegen, bekannt gemacht werden; zwischen beiden Einrückungen sowohl als zwischen der letzten Einrückung und dem Tage der Versteigerung muß ein Zeitraum von wenigstens vierzehn Tagen frei bleiben.

Das Gericht kann auf das Gutachten des Familienraths und selbst ohne ein solches im geeigneten Falle die Ermächtigung ertheilen, daß die Einrückungen in dem Kreis-Intelligenzblatt oder in einer bestimmten, in dem Regierungsbezirk erscheinenden Zeitung statt in dem öffentlichen Anzeiger erfolgen.

Die Nachweise der Einrückungen werden durch Exemplare des Anzeigers oder der Zeitung erbracht und sind durch den Notar dem Heft der Verkaufbedingungen beizufügen.

Artikel 40.

Uebersteigt der Schätzungspreis im Ganzen nicht die Summe von fünfhundert Thalern, so ist nur eine einmalige Anheftung an den im Artikel 38. unter den Nummern 1. 2. und 4. bezeichneten Orten und nur Eine Einrückung in dem öffentlichen Anzeiger oder in dem nach Vorschrift des Artikels 39. bestimmten öffentlichen Blatte erforderlich. Die Anheftung und die Einrückung müssen höchstens sechs Wochen und wenigstens vierzehn Tage der Versteigerung vorhergehen.

Artikel 41.

Zu der Versteigerung ist der Nebenvormund des Minderjährigen oder des Interdizirten besonders zu berufen. Zu diesem Zwecke muß demselben wenigstens vierzehn Tage vorher eine Ankündigung nach Inhalt des Artikels 37. mit der

der Erklärung zugestellt werden, daß auch im Falle seiner Abwesenheit der Zuschlag erfolgen werde.

Artikel 42.

Die Versteigerung muß öffentlich an dem in der Ankündigung bezeichneten Orte und Tage abgehalten werden; sie darf nicht vor der bezeichneten Stunde beginnen.

Unmittelbar vor der Ausbietung sind die Verkaufbedingungen vorzulesen und dabei der ungefähre Betrag der Kosten oder das Aufgeld bekannt zu machen, welche der Ansteigerer zu zahlen hat.

Artikel 43.

Der Zuschlag erfolgt, sobald bei einem Gebot drei nach einander angezündete Kerzen, deren jede wenigstens eine Minute brennt, erloschen sind, ohne daß ein höheres Gebot erfolgt ist.

Artikel 44.

Unbekannte, Nichtangesessene oder offenkundig Zahlungsunfähige müssen, um zum Mitbieten zugelassen zu werden, einen als Selbstschuldner haftenden zahlungsfähigen Bürgen, oder in sonstiger Weise hinlängliche Sicherheit bestellen, oder als Bevollmächtigte einer zahlungsfähigen Person sich ausweisen.

Artikel 45.

Jeder Bieter bleibt an sein Gebot gebunden, so lange kein Mehrgebot erfolgt. Erfolgt ein Mehrgebot, so wird der vorige Bieter frei, wenn nicht das Mehrgebot unmittelbar zurückgewiesen wird.

Artikel 46.

Im Falle der Ansteigerer zu unterschreiben weigert, oder dazu außer Stande ist, oder wenn derselbe sich vorher entfernt hat, genügt die Beurkundung des Zuschlags im Protokoll. In dem letztern ist der Grund, weshalb der Ansteigerer nicht unterschrieben hat, anzugeben.

Artikel 47.

Wer für einen Andern ansteigert, muß die ihm dazu ertheilte Vollmacht vorlegen; dieselbe ist dem Versteigerungsprotokoll beizufügen.

Artikel 48.

Wer für sich selbst als Meistbietender den Zuschlag erhalten hat, ist befugt,

fugt, nachträglich einen Dritten als diejenige Person zu benennen, für welche er angesteigert hat, sofern dies innerhalb der nächstfolgenden drei Tage nach dem Tage des Zuschlags, und unter Beifügung der Vollmacht oder mit der Annahmeerklärung des Dritten, zum Protokoll geschieht.

Das Protokoll hierüber wird in der Art aufgenommen, daß es als eine Fortsetzung des über den Versteigerungstermin abgehaltenen Protokolls angesehen wird. Der Dritte ist alsdann als der unmittelbare Ankäufer zu betrachten, jedoch bleibt der Ansteigerer für die Erfüllung aller Bedingungen persönlich und mit dem Dritten solidarisch verhaftet.

Artikel 49.

Das Versteigerungsprotokoll muß enthalten:

1) Ort und Tag der Versteigerung, sowie die Stunde des Beginnes derselben;
2) Erwähnung der Verfügung des Gerichts, auf deren Grund die Versteigerung erfolgt, und des Datums der verschiedenen Bekanntmachungen der Versteigerung;
3) Namen, Gewerbe und Wohnort der Personen, zu deren Vermögen die Immobilien gehören, sowie deren Vormünder, Kuratoren oder Vertreter;
4) den Inhalt des Hefts der Verkaufbedingungen (Art. 36.) und Erwähnung, daß die letzteren bei dem Anfang der Versteigerung vorgelesen worden sind;
5) das Meistgebot, die Namen, das Gewerbe und den Wohnort des Meistbietenden, die Ertheilung des Zuschlags und die Erwähnung, daß bei demselben die in Artikel 43. vorgeschriebene Form beobachtet worden ist.

Artikel 50.

Wenn bei der Versteigerung nicht mindestens der Schätzungspreis geboten wird, so findet der Zuschlag nicht Statt.

Es kann auf Bittschrift durch Beschluß der Rathskammer verordnet werden, daß eine neue Versteigerung sofort oder nach Ablauf einer bestimmten Frist erfolge, und daß der Zuschlag zu einem bestimmten geringeren Schätzungspreise, oder daß derselbe zu jedem Preise ertheilt werde.

In dem durch Artikel 31. Nr. 1. bezeichneten Falle kann das Gericht ein vorheriges Gutachten des Familienraths erfordern.

Artikel 51.

Bei der neuen Versteigerung wird wie bei der ersten verfahren.

Wenn dieselbe jedoch innerhalb sechs Monaten nach der ersten stattfindet, so bedarf

bedarf es nur einer einmaligen Anheftung und Einrückung in das öffentliche Blatt, welche der Versteigerung höchstens sechs Wochen und wenigstens vierzehn Tage vorhergehen müssen.

Artikel 52.

Das Versteigerungsprotokoll, gemäß welchem der Zuschlag ertheilt ist, vertritt die Stelle eines Adjudikationsurtheils und wird in der exekutorischen Form ausgefertigt.

Ein Uebergebot nach erfolgtem Zuschlage ist außer dem Falle des Artikels 2185. des Civilgesetzbuchs nicht zulässig.

Artikel 53.

Eine Ausfertigung des Versteigerungsprotokolls in exekutorischer Form darf dem Ansteigerer nur dann gegeben werden, wenn er dem Notar die Quittungen über die von ihm zu zahlenden Kosten und die Beweise beigebracht hat, daß er denjenigen Verpflichtungen nachgekommen ist, von deren vorheriger Erfüllung die Aushändigung der exekutorischen Ausfertigung durch die Verkaufbedingungen abhängig gemacht ist.

Die Quittungen und Beweise werden der Urschrift des Versteigerungsprotokolls beigeheftet und mit demselben ausgefertigt.

Artikel 54.

Wenn der Ansteigerer die in dem vorstehenden Artikel bezeichneten Quittungen und Beweise nach Ablauf einer Frist von drei Wochen seit dem Tage der Versteigerung dem Notar nicht eingereicht hat, so kann er dazu aufgefordert, und es kann nach fruchtlosem Ablauf einer ferneren Frist von drei Wochen seit dem Tage der Aufforderung zum Wiederverkauf der Immobilien geschritten werden. Durch diese Bestimmung ist das Recht zur Auflösungsklage und zu allen sonstigen gesetzlichen Zwangsmitteln gegen den Ansteigerer nicht ausgeschlossen.

Nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Tage der Versteigerung findet der vorbezeichnete Wiederverkauf nicht mehr Statt, selbst wenn das Verfahren vorher eingeleitet sein sollte.

Artikel 55.

Der Wiederverkauf erfolgt durch den zum Verkauf beauftragten Notar oder durch denjenigen Notar, welchem die Urkunden desselben überwiesen worden sind.

Zu diesem Zwecke ist das Verlangen, daß der Wiederverkauf stattfinde, bei dem Notar zu Protokoll zu erklären, und der Verhandlung die dem Ansteigerer zugestellte Aufforderung beizufügen. Der Notar hat beim Schlusse des Protokolls die Bescheinigung einzurücken, daß die im Artikel 53. bezeichneten

neten Quittungen und Beweise von dem Ansteigerer nicht eingereicht sind, und er hat zugleich Ort, Tag und Stunde des Wiederverkaufs zu bestimmen.

Zwischen dem Tag der Verhandlung und dem Termin zum Wiederverkauf muß ein Zeitraum von höchstens drei Monaten und mindestens sechs Wochen frei bleiben.

Auf Erfordern wird Ausfertigung der ganzen Verhandlung ertheilt.

Weigert der Notar die Bescheinigung oder die Bestimmung des Termins zum Wiederverkauf, oder ist Einspruch gegen die Ertheilung der Bescheinigung erhoben, so entscheidet der Präsident des Landgerichts, welches den Verkauf verordnet hat, in dem durch Artikel 806. ff. der Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Verfahren.

Artikel 56.

Das Heft der Verkaufbedingungen des früheren Verkaufs ist auch für den Wiederverkauf maaßgebend.

Artikel 57.

Für die Ankündigungen des Wiederverkaufs gelten die Vorschriften des Artikels 37.; in denselben muß außerdem die Erwähnung der Versteigerung, auf welche der Wiederverkauf erfolgt, die Angabe der Preise, für welche die Immobilien angesteigert worden sind, und die Bezeichnung des Ansteigerers nach Namen, Gewerbe und Wohnort enthalten sein.

Artikel 58.

Die Ankündigungen sind in gleicher Weise wie beim Verkauf bekannt zu machen (Art. 38. bis 41. einschließlich). Jedoch bedarf es nur einer einmaligen Anheftung und nur einer einmaligen Einrückung. Die Anheftung und die Einrückung müssen dem Termin höchstens sechs Wochen und mindestens vierzehn Tage vorhergehen.

Artikel 59.

Zu dem Termin des Wiederverkaufs ist der frühere Ansteigerer besonders zu berufen. Zu diesem Zweck muß demselben wenigstens vierzehn Tage vor dem Termin in seinem wirklichen oder bei der Versteigerung gewählten Wohnsitz eine Ankündigung nach Vorschrift des Artikels 54. mit der Erklärung zugestellt werden, daß auch im Falle seiner Abwesenheit der Wiederverkauf auf seine Gefahr und Kosten erfolgen werde.

Wenn die Verkäufer nicht in dem Bezirk des Landgerichts, welches den Verkauf verordnet hat, wohnhaft sind, und in der hier vorgeschriebenen Zustellung einen Wohnsitz in diesem Bezirk zu wählen unterlassen, so können denselben von dem früheren Ansteigerer alle auf das Verfahren des Wiederverkaufs

kaufs bezüglichen Zustellungen auf dem Sekretariat des Landgerichts, welches den Verkauf verordnet hat, gemacht werden.

Artikel 60.

In Betreff der Versteigerung beim Wiederverkauf kommen die vorstehenden Artikel 42. ff. zur Anwendung.

Bei Eröffnung des Termins werden das frühere Versteigerungsprotokoll, die in Artikel 55. erwähnte Verhandlung nebst den derselben beigefügten Schriftstücken, sowie die Nachweise über die in Artikel 57. und 58. vorgeschriebene Anheftung, Einrückung und Zustellung, zur Einsicht offen gelegt.

Hierauf und bevor zum Vorlesen der Verkaufbedingungen und zum Ausbieten geschritten wird, muß der frühere Ansteigerer persönlich oder durch einen Bevollmächtigten alle Einreden gegen die Zulässigkeit des Wiederverkaufs und gegen die Regelmäßigkeit des bis dahin stattgehabten Verfahrens bei Verlust derselben zu Protokoll erklären. Ungeachtet der Einreden wird der Wiederverkauf fortgesetzt, sofern nicht von dem anderen Theil in die vorläufige Aufhebung des Verfahrens eingewilligt wird. Der Meistbietende muß, wenn er nicht in dem Bezirk des Landgerichts, welches den Notar beauftragt hat, wohnhaft ist, sogleich nach dem Zuschlag einen Wohnort in diesem Bezirke wählen. Unterläßt er dies, so können alle auf die Zulässigkeit oder Regelmäßigkeit des Wiederverkaufs bezüglichen Zustellungen ihm auf dem Sekretariat des gedachten Landgerichts gemacht werden.

Artikel 61.

Das Protokoll über den Wiederverkauf muß außer dem im Artikel 49. vorgeschriebenen Inhalt auch die Erwähnung der Versteigerung, auf welche der Wiederverkauf erfolgt, die Bezeichnung des früheren Ansteigerers, das Datum der in Artikel 54. und 55. erwähnten Aufforderung und Verhandlung, sowie der Bekanntmachungen des Wiederverkaufs (Art. 58. und 59.), die gemäß Artikel 60. vorgebrachten Einreden, sowie die hierauf erfolgten Erklärungen und den von dem Ansteigerer gewählten Wohnort, enthalten.

Artikel 62.

Einreden gegen die Regelmäßigkeit des Verfahrens im Termin des Wiederverkaufs und beim Zuschlag muß der frühere Ansteigerer bei Verlust derselben binnen vierzehn Tagen, vom Tag des Zuschlags, erheben.

Artikel 63.

Hat der frühere Ansteigerer nach Artikel 60. Einreden im Termin zu Protokoll erklärt oder will er gemäß Artikel 62. Einreden erheben, so muß er die Personen, für welche der Wiederverkauf stattgefunden hat, sowie den Meistbietenden, welchem dabei der Zuschlag ertheilt ist, bei Verlust der Einreden binnen

binnen vierzehn Tagen, vom Tage des Zuschlags, vor das Landgericht, welches den Verkauf verordnet hat, vorladen lassen, um über die Einreden erkennen zu hören.

In der Vorladung müssen die Einreden angeführt oder wiederholt werden; die Zustellung derselben geschieht in den wirklichen oder gewählten Wohnorten.

Dem Notar ist von der geschehenen Vorladung Anzeige zu machen, und derselbe ist hierauf verpflichtet, die Verhandlungen über den Verkauf und über den Wiederverkauf in Urschrift sofort an das Sekretariat des Landgerichts einzusenden.

Artikel 64.

Das Verfahren über die Einreden ist summarisch. Es wird auf den Bericht eines Mitglieds des Gerichts und nach Anhörung der Staatsanwaltschaft entschieden. Gegen das Urtheil ist Einspruch nicht zulässig. Die Berufung muß innerhalb vierzehn Tagen nach der Zustellung an den Anwalt eingelegt werden. Diese Frist wird nicht wegen Entfernung verlängert. Die Zustellung der Berufung kann im Wohnsitz des Anwalts geschehen. Der Artikel 449. der Civilprozeßordnung findet keine Anwendung.

Artikel 65.

Wegen Verletzung oder Nichtbeobachtung einer der in den Artikeln 55. bis 59. einschließlich, sowie in den Artikeln 42. und 43. enthaltenen Vorschriften muß auf Anrufen (Art. 63.) des früheren Ansteigerers das ganze Verfahren und der Zuschlag beim Wiederverkauf vernichtet werden.

Artikel 66.

Die Bestimmungen der Artikel 52. ff. greifen auch bei dem Wiederverkauf Platz.

Das Versteigerungsprotokoll hat auch dem früheren Ansteigerer gegenüber die Wirkung eines Adjudikationsurtheils. Derselbe wird betrachtet, als wenn er niemals Eigenthümer geworden wäre. Wird beim Wiederverkauf das Gebot, für welches dem früheren Ansteigerer der Zuschlag ertheilt worden, nicht erreicht, so ist dieser zur Ergänzung desselben verpflichtet und zu deren Leistung dem Personalarrest unterworfen, unbeschadet jedes andern gesetzlichen Zwangsmittels. Auf einen etwaigen Mehrerlös hat derselbe nur bis zu dem Betrage der von ihm auf das wiederversteigerte Grundstück gemachten Verwendungen Anspruch.

Artikel 67.

Der Wiederverkauf hat nicht Statt, wenn der frühere Ansteigerer vor dem Zuschlage die Zahlung der bei der früheren Versteigerung übernommenen Kosten

Kosten und die Erfüllung der in Artikel 53. bezeichneten Verpflichtungen nachweist und sämmtliche durch das Verfahren des Wiederverkaufs verursachte Kosten bezahlt.

Artikel 68.

Die Vorschriften dieses Abschnitts treten an die Stelle der Bestimmungen der Orders vom 4. Juli 1834. und vom 21. Januar 1835., das Verfahren bei Versteigerung von Mündelgütern betreffend, und der Order vom 29. September 1835., die Immobiliarversteigerung im Theilungs-, Falliments- und Güterabtretungsverfahren und in Erbschaftsfällen betreffend, sowie an die Stelle der in den Artikeln 904. 953. zweiter Absatz bis 965. 987. 988. und 1001. der Civilprozeßordnung und der in den Artikeln 564. und 565. des Handelsgesetzbuchs enthaltenen Bestimmungen, soweit dieselben das Verfahren beim Verkauf von Immobilien betreffen.

Bei dem Verfahren in den nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen sind für den Verkauf, welcher nach dem Gesetze vom 19. Mai 1851. (§§. 16. und 53.) stattfindet, und für die dabei zu machenden Bekanntmachungen anstatt der Vorschriften der Order vom 29. September 1835. die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes maaßgebend.

Im Uebrigen bleiben die Vorschriften des §. 54. des Gesetzes vom 19. Mai 1851. in Kraft, und wird der sonstige Inhalt des letztern Gesetzes durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

II. Abschnitt. Von dem Verkauf von Immobilien in Folge eines Uebergebots eines Hypothekengläubigers nach freiwilliger Veräußerung.

Artikel 69.

Die Versteigerung, welche im Falle des Artikels 2185. des Civilgesetzbuchs nach einer freiwilligen gerichtlichen oder außergerichtlichen Veräußerung von Immobilien, auf Antrag eines überbietenden Hypothekengläubigers stattfindet, wird nach den Bestimmungen der folgenden Artikel bewirkt.

Artikel 70.

Der Antrag auf Versteigerung muß außer der Beobachtung der Vorschriften, welche in dem Artikel 2185. des Civilgesetzbuchs und in dem ersten Absatze des Artikels 832. der Civilprozeßordnung enthalten sind, die Bezeichnung des Bürgen und eine Vorladung des Veräußerers und des Erwerbers an das Landgericht auf drei Tage enthalten, um die Bürgschaft für genügend erklären und die Versteigerung verordnen zu hören.

Die Zustellung geschieht dem Erwerber in dem Domizil des von ihm bestellten Anwalts.

 Zu-

Zugleich muß Abschrift des Aktes, durch welchen die bezeichnete Person die Bürgschaft übernommen hat, sowie des Protokolls, gemäß welchem die Nachweise über die Zahlungsfähigkeit des Bürgen auf dem Sekretariat des Landgerichts hinterlegt sind, mitgetheilt werden.

Alles unter dem Nachtheil der Nichtigkeit des Uebergebots.

Artikel 71.

In dem auf die Ladung folgenden summarischen Verfahren müssen alle Einreden gegen die Zulässigkeit des Antrags auf Versteigerung bei Verlust derselben vorgebracht werden. Wird die Bürgschaft als ungenügend oder eine Einrede gegen die Zulässigkeit oder Gültigkeit des Antrags als begründet befunden, so wird das Uebergebot für nichtig erklärt.

Wenn die Bürgschaft als genügend angenommen und die etwaigen Einreden verworfen werden, so wird die Versteigerung verordnet und der Friedensrichter des Bezirks, in welchem die Immobilien liegen, oder wenn sie in verschiedenen Bezirken gelegen sind, der Friedensrichter eines dieser Bezirke beauftragt, die Versteigerung als Kommissar des Landgerichts vorzunehmen.

Artikel 72.

Gegen das Urtheil ist Einspruch nicht zulässig. Die Berufung muß innerhalb vierzehn Tagen nach der Zustellung an den Anwalt eingelegt werden. Diese Frist wird nicht wegen Entfernung verlängert. Die Zustellung der Berufung kann im Wohnsitz des Anwalts geschehen. Der Artikel 449. der Civilprozeßordnung findet keine Anwendung.

Artikel 73.

Der Gläubiger, welcher die Versteigerung beantragt hat, oder der neue Erwerber überreicht persönlich oder durch einen Bevollmächtigten dem Friedensrichter:

1) eine exekutorische Ausfertigung des Urtheils, durch welches die Versteigerung verordnet ist, nebst der Zustellung desselben an die Anwalte,
2) die Urschrift oder beglaubigte Abschrift der jenem Urtheil zu Grunde liegenden Veräußerungsurkunde, oder falls eine solche sich nicht im Besitz des Betreibenden befindet, die von dem Hypothekenbewahrer beglaubigte Abschrift der Eintragung dieser Urkunde in den Transskriptionsregistern,
3) die Urschrift oder beglaubigte Abschrift der nach Artikel 2183. des Civilgesetzbuchs zugestellten Erklärung des Erwerbers und der nach Artikel 2185. des Civilgesetzbuchs abgegebenen Erklärung über das Mehrgebot, welches als Angebot dient,
4) eine nach Vorschrift des §. 4. der Subhastationsordnung angefertigte Bezeichnung der zu versteigernden Gegenstände,

5) einen

5) einen beglaubigten Auszug aus der Steuerrolle,

6) einen beglaubigten Auszug aus dem Hypothekenbuche über die auf die Immobilien rechtzeitig eingetragenen Hypotheken, soweit dieselben nicht gegen den neuen Erwerber nach dessen Erwerbung entstanden sind.

Der Friedensrichter nimmt hierüber unter Anführung der Stunde, des Tages, Monates und Jahres eine Verhandlung auf, in welcher zugleich der Betreibende, wenn er nicht in dem Bezirk des Friedensgerichts wohnt, einen von ihm in diesem Bezirke erwählten Wohnsitz anzugeben hat, und entwirft sodann das Versteigerungspatent und verordnet dessen Bekanntmachung.

Artikel 74.

Das Versteigerungspatent muß enthalten:

1) das Datum und die Natur der Veräußerungsurkunde, auf welche das Uebergebot gefolgt ist, und den Namen des Notars, wenn dieselbe vor einem Notar errichtet ist, ferner die Erwähnung des Urtheils, durch welches die Versteigerung verordnet ist;

2) Namen, Gewerbe und Wohnort des Betreibenden, des in der Veräußerungsurkunde genannten Veräußerers, des Erwerbers und des Gläubigers, welcher das Uebergebot gemacht hat;

3) die Bezeichnung der zu versteigernden Immobilien nach Vorschrift des §. 4. der Subhastationsordnung, mit Angabe der Grundsteuer, des Preises, welcher in der Veräußerungsurkunde bestimmt oder in der Erklärung des Erwerbers angegeben ist, und des Uebergebots;

4) die Anzeige, daß der vollständige Auszug aus der Steuerrolle, sowie die Veräußerungsurkunde, die Erklärung des Erwerbers und die Erklärung des Uebergebots auf der Gerichtsschreiberei des Friedensgerichts einzusehen sind;

5) die Bestimmung des Tages und des Ortes, an welchen die Versteigerung und der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen sollen.

Artikel 75.

In Betreff des Termins der Versteigerung, der Bekanntmachung des Patents und der Zustellung desselben an die eingetragenen Gläubiger müssen die §§. 13. bis 16. einschließlich der Subhastationsordnung beobachtet werden.

Das Patent muß außerdem in der durch §. 16. der Subhastationsordnung vorgeschriebenen Frist und Form den in Nr. 2. des vorhergehenden Artikels bezeichneten Personen in ihren wirklichen oder gewählten Wohnorten zugestellt werden, soweit nicht eine von ihnen selbst das Verfahren betreibt. Die Nachweise über die Anheftungen und Einrückungen werden auf die in Artikel 38. und 39. bestimmte Weise erbracht.

Artikel 76.

Die Versteigerung muß öffentlich und an ordentlicher Gerichtsstelle geschehen. Bei Eröffnung des Termins müssen die im Artikel 73. gedachte Verhandlung, die bei derselben überreichten Schriftstücke, und die Nachweise über die durch Artikel 75. vorgeschriebenen Anheftungen, Einrückungen und Zustellungen zur Einsicht der Interessenten vorgelegt werden.

Der Betreibende muß persönlich oder durch einen Bevollmächtigten auf die Versteigerung antragen. Geschieht dies nicht, und liegen die obenerwähnten Schriftstücke und Nachweise vor, so kann jeder gegen den Veräußerer oder seine Vorbesitzer rechtzeitig eingetragene Gläubiger, sowie der in der Veräußerungsurkunde bezeichnete Erwerber persönlich oder durch einen Bevollmächtigten als Betreibender eintreten und die Fortsetzung der Versteigerung in Antrag bringen.

Artikel 77.

Alle Einreden gegen die Gültigkeit des Verfahrens, welches nach dem die Versteigerung verordnenden Urtheil bis zu dem Versteigerungstermin stattgehabt hat, müssen hierauf bei Verlust derselben zu Protokoll gegeben werden. Dem Betreibenden steht es alsdann frei, der angebrachten Einreden ungeachtet auf Fortsetzung der Versteigerung zu bestehen oder in die vorläufige Aufhebung des Verfahrens zu willigen. Geschieht das Letztere, so ist jede der in dem vorhergehenden Artikel bezeichneten Personen befugt, als Betreibender einzutreten und die Fortsetzung der Versteigerung zu verlangen.

Artikel 78.

Wenn bei Eröffnung des Termins keine Einreden vorgebracht sind, oder wenn derselben ungeachtet auf Fortsetzung des Verfahrens bestanden wird, so wird zur Vorlesung der Veräußerungsurkunde, des Akts über die nach Artikel 2183. des Civilgesetzbuchs geschehene Erklärung des Erwerbers, sowie des Akts, durch welchen das Uebergebot geschehen ist, und demnächst zur Versteigerung in der Art geschritten, daß der Preis der Veräußerung und das Uebergebot zusammen als erstes Gebot gelten. Dabei ist zugleich der ungefähre Kostenbetrag, welcher dem Meistbietenden zur Last fällt, anzugeben.

Artikel 79.

Bei der Versteigerung kommen die §§. 22. 23. und 25. der Subhastationsordnung, sowie die Artikel 43. bis 48. dieses Gesetzes, zur Anwendung.

Der Gläubiger, welcher das Uebergebot gemacht hat, erhält den Zuschlag, wenn in dem Termine kein höheres Gebot erfolgt. Dies gilt auch dann, wenn ein Anderer, als der überbietende Gläubiger, der Betreibende ist.

Ein ferneres Uebergebot nach ertheiltem Zuschlag ist nicht zulässig.

Artikel 80.

Das von dem Friedensrichter über die Versteigerung aufzunehmende Protokoll muß enthalten:

1) die Namen, Gewerbe und Wohnorte der im Artikel 74. Nr. 2. bezeichneten Personen, die Erwähnung der Veräußerungsurkunde, des Urtheils, durch welches die Versteigerung verordnet worden ist, und der Zustellung desselben an die Anwalte, das Datum des Versteigerungspatents und der verschiedenen Bekanntmachungen und Zustellungen desselben und Erwähnung, daß die in Artikel 73. gedachte Verhandlung nebst den bei derselben überreichten Schriftstücken und die Nachweise über die vorgeschriebenen Bekanntmachungen und Zustellungen bei Eröffnung des Termins zur Einsicht der Interessenten vorgelegt worden sind;
2) die gegen die Gültigkeit des bis zum Versteigerungstermin stattgehabten Verfahrens vorgebrachten Einreden, sowie die hierauf erfolgten Erklärungen und Anträge;
3) die Kaufbedingungen nach Inhalt der Veräußerungsurkunde, soweit sie nicht durch die Erklärung des Erwerbers und des Akts, welcher das Uebergebot enthält, in Bezug auf die Zahlungstermine eine Aenderung erlitten haben, sowie die Erwähnung, daß diese Urkunden bei Anfang der Versteigerung vorgelesen worden sind;
4) die Bezeichnung der Immobilien, den Preis, zu welchem sie in Folge des Uebergebots ausgeboten worden sind, das Meistgebot in der Versteigerung, Namen, Gewerbe und Wohnort des Meistbietenden, Ertheilung des Zuschlags und Erwähnung, daß bei demselben die in §. 23. der Subhastationsordnung vorgeschriebene Form beobachtet worden;
5) den vom Meistbietenden gewählten Wohnort und seine etwa sogleich gemachte Erklärung, daß er für einen Andern geboten hat.

Artikel 81.

Die Verletzung oder Nichtbeobachtung der Vorschriften der Artikel 73. bis 76. einschließlich dieses Gesetzes und des §. 23. der Subhastationsordnung, zieht die Nichtigkeit des Versteigerungspatents und des ganzen darauf gefolgten Verfahrens nach sich.

Artikel 82.

Im Uebrigen greifen die §§. 27—29. einschließlich, 31. und 33. bis 36. einschließlich der Subhastationsordnung Platz. Die im §. 29. der Subhastationsordnung erwähnten Ladungen sind bei Vermeidung der darin bestimmten Nachtheile auch den in Artikel 74. Nr. 2. dieses Gesetzes genannten Personen zuzustellen, soweit nicht die Ladung von ihnen selbst ausgeht. Die in §. 34. der Subhastationsordnung bestimmte Verpflichtung zur Räumung der verstei-

gerten Immobilien trifft sowohl den in der Veräußerungsurkunde genannten Veräußerer, als auch den darin genannten Erwerber.

Beim Wiederverkauf kommen die besonderen Bestimmungen des §. 37. der Subhastationsordnung und im Uebrigen die Vorschriften des gegenwärtigen Abschnitts zur Anwendung.

Artikel 83.

In dem durch die obigen Artikel bestimmten Verfahren ist, abgesehen von den Fällen der Artikel 76. und 77., jeder gegen den Veräußerer oder dessen Vorbesitzer rechtzeitig eingetragene Gläubiger, sowie der neue Erwerber, berechtigt, nachdem der Antrag auf Versteigerung nebst Vorladung unter Beobachtung der Vorschriften des Artikels 70. stattgefunden hat, sich an die Stelle des Betreibenden einsetzen zu lassen, wenn der Betreibende der Kollusion, des Betruges oder der Nachlässigkeit in Fortsetzung des Verfahrens sich schuldig macht, unbeschadet der sonstigen Schadensansprüche im Falle der Kollusion oder des Betruges.

Nachlässigkeit ist insbesondere vorhanden, wenn der Betreibende das die Versteigerung verordnende Urtheil innerhalb eines Monats nach Zustellung der Ladung, oder das Patent zur Versteigerung innerhalb eines Monats nach dem dieselbe verordnenden Urtheile zu erwirken versäumt, oder wenn er die nach Artikel 75. erforderlichen Zustellungen und Ladungen nicht in der vorgeschriebenen Frist oder die Anheftung und erste Einrückung des Patents zur Versteigerung nicht innerhalb eines Monats nach Erlaß des letztern bewirkt, oder wenn er im Termin der Versteigerung die erforderlichen Urkunden und Nachweise nicht vorlegt, oder wenn er nach vorläufiger Aufhebung der Versteigerung im Termin oder nach rechtskräftiger Vernichtung des Verfahrens nicht innerhalb eines Monats ein neues Patent zur Versteigerung auswirkt.

Artikel 84.

Die Einsetzung an die Stelle des Betreibenden wird außer den Fällen der Artikel 76. und 77. durch Intervention beim Landgericht mittelst Bittschrift beantragt, welche den Anwalten des Veräußerers, des Erwerbers und des Ueberbietenden, sowie dessen, der etwa bereits in die Stelle des Betreibenden eingesetzt ist, zugestellt wird.

Das Verfahren ist summarisch, die unterliegende Partei wird persönlich in die Kosten verurtheilt und es kommen die Bestimmungen des Artikels 72. zur Anwendung.

Wird dem Antrag auf Einsetzung in die Stelle des Betreibenden stattgegeben, so ist der Letztere gehalten, dem Eingesetzten die Aktenstücke des bisherigen Verfahrens gegen dessen Quittung auszuhändigen; die dafür nützlich verwendeten Kosten werden ihm erst nach der Versteigerung zurückerstattet. Auch ist der Eingesetzte berechtigt, erforderlichen Falls eine Ausfertigung des die Versteigerung verordnenden Urtheils zu entnehmen.

Artikel 85.

Die Versteigerung hat nicht Statt, wenn der Erwerber vor dem Zuschlag die sämmtlichen gegen den Veräußerer und dessen Vorbesitzer rechtzeitig eingetragenen Hypothekenforderungen an Kapital, Zinsen und Kosten, nebst den von dem Friedensrichter zu bestimmenden Kosten des Verfahrens, bezahlt, oder die zur vollständigen Zahlung erforderlichen Beträge für die Gläubiger deponirt.

Artikel 86.

Die Bestimmungen dieses Abschnitts treten an die Stelle der Vorschriften, welche in der Order vom 11. März 1837. und der zur Ausführung derselben ergangenen Verfügung, sowie in dem Artikel 2187. des Civilgesetzbuchs, im zweiten Satze des Artikels 832. und in den Artikeln 833. 836. 837. und 838. der Civilprozeßordnung enthalten sind.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 87.

Wenn in dem Zeitpunkt, in welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, ein gerichtlicher Verkauf durch Urtheil oder Beschluß bereits verordnet ist, so ist derselbe nach den bisher geltenden Vorschriften zu bewirken.

Artikel 88.

Die Bestimmung über die Ansetzung und Erhebung der Gebühren und Kosten, welche das Verfahren bei Theilungen und bei gerichtlichen Verkäufen von Immobilien veranlaßt, werden durch Königliche Verordnung getroffen.

Vor Ablauf von drei Jahren wird dieselbe den Kammern zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorgelegt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 18. April 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

(Nr. 4262.) Gesetz, die Abänderung einiger Vorschriften über das gerichtliche Verfahren in dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln betreffend. Vom 11. Mai 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, was folgt:

Artikel 1.

1. Verfahren in Civilsachen.

Bei der Klage gegen eine Person, welche im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln keinen wirklichen Wohnsitz hat, ist ein vorheriger Sühneversuch (Art. 48. der Civilprozeßordnung) nicht erforderlich.

Artikel 2.

An die Stelle des Artikels 73. der Civilprozeßordnung tritt folgende Bestimmung:

Wenn der Vorzuladende außerhalb des Preußischen Staates wohnt, so ist die Erscheinungsfrist

1) für denjenigen, welcher in einem zum Deutschen Bunde gehörigen Gebiete, oder in einem an die Rheinprovinz angränzenden Staate, oder in England wohnt, zwei Monate;
2) für denjenigen, welcher in einem der übrigen Länder Europas wohnt, vier Monate;
3) für denjenigen, welcher nicht in Europa wohnt, sechs Monate.

Dasselbe gilt auch überall da, wo in den Gesetzen bei Bestimmung der Fristen auf den Artikel 73. der Civilprozeßordnung zurückverwiesen ist.

Artikel 3.

Die im §. 4. des Gesetzes vom 13. Oktober 1843., das Kassationsverfahren in Civilsachen betreffend, für die Zustellung und Niederlegung der Erwiederungsschrift vorgeschriebene Frist wird in der Weise geändert, daß dieselbe drei Monate beträgt, wenn der Verklagte im Inlande oder in einem zum Deutschen Bunde gehörigen Gebiete, oder in einem an die Rheinprovinz angrenzenden Staate, oder in England wohnt.

In den übrigen Fällen richtet sich die Frist nach den in den Nummern 2. und 3. des vorstehenden Artikels enthaltenen Bestimmungen.

Ar-

Artikel 4.

Der Artikel 1033. der Civilprozeßordnung wird dahin abgeändert, daß bei Berechnung der wegen der Entfernung bestimmten zusätzlichen Frist, statt eines Tages für je drei Myriameter, ein Tag für je sechs Preußische Meilen Entfernung anzusetzen ist.

Imgleichen ist überall da, wo in den Gesetzen wegen der Entfernung des Wohnsitzes einer Partei eine zusätzliche Frist von einem Tage für je drei Myriameter vorgeschrieben ist, statt dessen ein Tag für je sechs Preußische Meilen zu berechnen.

Artikel 5.

Im Falle in Civilsachen die Ersetzung eines von dem Gerichte zum Kommissar ernannten Richters oder eines von dem Gericht mit einer Zustellung oder einem sonstigen Geschäft beauftragten Gerichtsvollziehers erforderlich ist, kann dieselbe auf Bittschrift (Art. 76. des Kostentarifs vom 16. Februar 1807.) durch Verfügung des Vorsitzenden der Abtheilung des Gerichts, von welcher die Ernennung oder der Auftrag ausgegangen ist, erfolgen.

Die Verfügung ist dem Einspruch und der Berufung nicht unterworfen. Dieselbe bleibt bei den Urschriften des Gerichts aufbewahrt.

Im Fall der Ersetzung eines Kommissars muß die Verfügung, bevor derselben Folge gegeben werden kann, der Gegenpartei mittelst Akts von Anwalt zu Anwalt (Art. 70. des Kostentarifs vom 16. Februar 1807.), oder, wenn ein Anwalt nicht bestellt ist, mittelst Zustellung in Person oder am Wohnort abschriftlich mitgetheilt werden.

Artikel 6.

Wenn bei einem Gericht eine Verhandlung in Civilsachen im Auftrag oder auf Ersuchen eines anderen Gerichts aufgenommen worden ist (Art. 1035. der Civilprozeßordnung), so muß die Urschrift derselben von der Gerichtsschreiberei jenes Gerichts an die Gerichtsschreiberei des Gerichts, von welchem der Auftrag oder das Ersuchen ausgegangen ist, übersendet werden, und bleibt bei der letzteren aufbewahrt, ohne daß es eines Hinterlegungsakts bedarf.

Die Versendung muß vermittelst der Königlichen Post oder in einer anderen, bei dem Auftrag oder dem Ersuchen zu bestimmenden sicheren Weise bewirkt werden. Dem Gerichtsschreiber wird für die Kosten ein Exekutorium auf die betreibende Partei gegeben.

Artikel 7.

Wenn zu Erledigung eines Rechtsmittels in Civilsachen die Einsicht von Zeichnungen, Karten oder Darstellungen, welche einem Gutachten von Sach-

ver-

verständigen, einer Ortsbesichtigung oder einem Zeugenverhör beigefügt sind, oder die Einsicht von gerichtlichen Verhandlungen, Protokollen oder Vertheilungsplänen, welche in einem Subhastations-, Kollokations- oder Distributions-Verfahren gefertigt sind, als erforderlich erscheint, so kann der Vorsitzende der mit der Sache befaßten Abtheilung des höheren Gerichts auf Bittschrift (Art. 76. des Kostentarifs vom 16. Februar 1807.) verordnen, daß jene Schriftstücke in Urschrift von der Gerichtsschreiberei des Gerichts, bei welchem dieselben beruhen, an die Gerichtsschreiberei des befaßten Gerichts eingesendet werden. Die letztere hat die Schriftstücke nach erledigter Sache an die erstere zurückzusenden.

In Betreff der Versendung, sowie der Kosten, gelten die Bestimmungen des vorigen Artikels.

Artikel 8.

Bei der Mobiliar-Exekution ist außer den durch Artikel 592. der Civilprozeßordnung bezeichneten Gegenständen auch ein zum Heizen oder Kochen bestimmter eiserner Ofen von der Pfändung auszuschließen. Die Pfändung desselben hat für keinerlei Forderung Statt.

Artikel 9.

2. Verfahren in Disziplinar-Sachen.

In Disziplinarsachen gegen Advokaten und Anwalte, Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher ist der Kassationsrekurs nicht zulässig, wenn er nicht spätestens in einer Frist von zehn Tagen nach Verkündung des Urtheils eingelegt wird.

War der Beschuldigte nicht erschienen, so läuft die Frist sowohl für den Beschuldigten, als für die Staatsanwaltschaft, von dem Tage der an den Ersteren geschehenen Zustellung des Urtheils.

Im Uebrigen kommen für die Einlegung des Rekurses und für das fernere Verfahren die Vorschriften zur Anwendung, welche für den Rekurs gegen die in Strafsachen ergangenen kontradiktorischen Urtheile zweiter Instanz gelten.

Artikel 10.

3. Verfahren in Polizei- oder Zuchtpolizei-Sachen.

Wenn eine Person, welche im Inlande keinen bekannten Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, sie mag im Auslande wohnen oder nicht (Art. 69. Nr. 8. und 9. der Civilprozeßordnung), als Beschuldigter vor das Polizeigericht oder vor das Zuchtpolizeigericht gestellt werden soll, so kommen für die Vorladung derselben die folgenden Vorschriften zur Anwendung:

Die Staatsanwaltschaft oder die Civilpartei hat bei dem Polizeirichter oder bei dem Vorsitzenden des Zuchtpolizeigerichts die Bestimmung einer Sitzung zur Verhandlung der Sache nachzusuchen. Die Vorladung zu dieser Sitzung wird an dem Haupteingange des Sitzungssaales des Gerichts, welches erkennen soll, angeheftet. Ein mit der Beurkundung des Gerichtsvollziehers über die ge-

geschehene Anheftung versehenes gleichlautendes Exemplar ist dem Oberprokurator bei dem Landgericht zu übergeben. Derselbe hat einen Auszug der Vorladung in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts wenigstens zweimal einrücken zu lassen; er kann außerdem die Einrückung nach seinem Ermessen auch noch in einem anderen Blatte bewirken.

Der Auszug muß enthalten:

a) die Bezeichnung desjenigen, auf dessen Anstehen die Vorladung erfolgt;
b) Vor- und Zunamen, Wohnort, Stand oder Gewerbe des Beschuldigten, soweit sie bekannt sind;
c) die Bezeichnung der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Beschuldigung bildet;
d) die Angabe des Gerichts, vor welches geladen wird, und des bestimmten Sitzungstages.

Zwischen der letzten Einrückung in den öffentlichen Anzeiger und dem Sitzungstage muß mindestens ein Monat frei bleiben.

Artikel 11.

Wenn an einen in der ersten Instanz zur Sitzung gehörig vorgeladenen Beschuldigten, welcher im Inlande keinen bekannten Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, irgend eine fernere Zustellung in erster oder höherer Instanz zu machen ist, so geschieht dieselbe mittelst Anheftung der zuzustellenden Schrift an dem Haupteingange des Sitzungssaales des Gerichts, vor welches der Beschuldigte in erster Instanz vorgeladen worden ist.

Die Zustellung wird für gehörig geschehen erachtet, wenn nach der Anheftung vierzehn Tage verflossen sind.

Urtheile werden in einer Ausfertigung angeheftet, welche nur den verfügenden Theil enthält.

Wird die Verhandlung zu einer bestimmten anderen Sitzung vertagt, so ist der Beschluß, welcher die Vertagung verordnet, nur durch Verkündung in der öffentlichen Sitzung bekannt zu machen.

Artikel 12.

Der Nachweis der in Artikel 10. vorgeschriebenen Einrückungen ist durch Exemplare der öffentlichen Blätter zu erbringen. Geht die Ladung von einer Civilpartei aus, so hat dieselbe die Kosten der Einrückung vorzulegen, und der Oberprokurator hat ihr den Nachweis der Einrückungen zu übergeben.

Die in den Artikeln 10. und 11. vorgeschriebenen Anheftungen geschehen durch Gerichtsvollzieher und werden von denselben auf gleichlautenden Exemplaren beurkundet. Die Gebühren sind dieselben, wie für Vorladungen oder Insinuationen in Strafsachen.

 Ar-

Artikel 13.

Die Bestimmungen der Artikel 10. bis 12. einschließlich gelten auch für das Verfahren in Strafsachen bei den Rheinzollgerichten, unbeschadet der besonderen Vorschriften, welche in der Verordnung vom 30. Juni 1834. wegen Einrichtung der Rheinzollgerichte und des gerichtlichen Verfahrens in den Rheinschiffahrts-Angelegenheiten enthalten sind.

Artikel 14.

Durch die vorstehenden Artikel 10. bis 13. ist die Zulässigkeit der Vorladungen oder Zustellungen an den Beschuldigten in Person oder an seinem Wohnsitze oder Aufenthaltsorte nicht ausgeschlossen. Die Vorladung solcher Personen, welche im Auslande wohnen oder sich aufhalten, ist auch alsdann gültig, wenn sie durch die zuständige auswärtige Behörde bewirkt wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 11. Mai 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)